

Kindergarten am Bombach e.V.

Mahlestraße 6
70794 Filderstadt



Kindergartenordnung

Träger des Kindergartens und verantwortlich für den Inhalt ist der Verein:
Kindergarten am Bombach e.V.

Der Verein gestaltet den Erziehungs- und Bildungsprozess gemeinsam mit den verantwortlichen Erzieherinnen und Erziehern der Kindertagungseinrichtung sowie in Kooperation mit dem zuständigen Fachamt der Stadt Filderstadt.

1. AUFNAHME,

1.1 In der Einrichtung können nur Kinder von Vereinsmitgliedern aufgenommen werden. Pro Vereinsmitglied kann ein Kind aufgenommen werden. Die Anmeldung für einen Platz in unserem Kindergarten läuft über das Vergabe-System Little Bird. Weitere Details finden Sie auf <https://portal.little-bird.de/Suche/filderstadt>

1.2 Grundlage der Aufnahme ist ein Vertrag, der zwischen den Eltern und dem Verein Kindergarten am Bombach e.V., vertreten durch den Vorstand, geschlossen wird (Kindergartenvertrag).

1.3 Aufgenommen werden Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht, soweit das notwendige Fachpersonal und Plätze vorhanden sind.

Kinder, die das Regelschulalter erreicht haben, können vom Schulbesuch zurückgestellt werden.

Der Besuch der Einrichtung eines vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes bedarf einer gesonderten Vereinbarung eines Personensorgeberechtigten mit dem Träger der Einrichtung. Geschwisterkinder von in der Einrichtung aktuell betreuten Kindern können nach Absprache mit Vorstand drei Monate vor dem vollendeten dritten Lebensjahr aufgenommen werden.

1.4 Aufnahmekriterien: Bei der Vergabe der Kindergartenplätze im Kindergarten am Bombach werden folgende Kriterien in absteigender Rangfolge angesetzt:

- 1.) Es werden bevorzugt Kinder aus Filderstadt aufgenommen. Wenn sämtliche Kinder im Filderstädter Stadtgebiet mit einem Kindergartenplatz versorgt sind, können auch Kinder aus anderen Wohnorten aufgenommen werden.
- 2.) Bereitschaft der Eltern zu ehrenamtlichem Engagement im Verein z.B. durch Übernahme eines Amtes als Vorstand, Elternbeirat oder andere ehrenamtliche Tätigkeiten.
- 3.) Aufnahme von Geschwisterkindern
- 4.) Interner Wechsel eines Kindergartenkindes von z. B. VÖ-Kindergartenplatz auf Ganztagesplatz oder umgekehrt.
- 5.) Es werden vorrangig freie GT-Plätze vergeben, danach die VÖ-Plätze.

1.4.1 Als Nachweis für den Betreuungsbedarf eines Ganztagesplatzes ist eine gültige Bescheinigung des Arbeitgebers über ein Arbeitsverhältnis von mindestens einem erziehungsberechtigten Elternteil notwendig.

1.5 Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können die Einrichtung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann. Für notwendige zusätzlich personelle Fachunterstützung haben vorrangig die Eltern zu sorgen.

1.6 Der Träger - vertreten durch den Vorstand - entscheidet mit der pädagogischen Leitung die Grundsätze über die Aufnahme der Kinder der Einrichtung fest. Die Grundsätze sind, dass das Kind bei Littel Bird auf die Einrichtung vorgemerkt ist, einer der Infonachmittage besucht wurde und ein persönliches Kennenlerngespräch mit dem Träger stattgefunden hat.

1.7 Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht werden. Eine Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung nach §4 des Kindergartengesetzes und nach den dazu ergangenen Richtlinien, sowie eine ärztliche Bescheinigung über eine erfolgte Impfberatung (inkl. Nachweis Masernschutzimpfung), muss vor dem ersten Betreuungstag vorliegen.

1.8 Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leitung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit oder anderen Notfällen erreichbar zu sein. Änderung der Kontakt- und Bankdaten sind unverzüglich, spätestens innerhalb 2 Wochen, dem Vorstand Anmeldung und Finanzen mitzuteilen. Bei Versäumnis kann der Träger die Betreuung bis zur Klärung verweigern.

2. BESUCH - ÖFFNUNGSZEITEN – SCHLIESSUNGSZEITEN FERIEN

2.1 Im Interesse der Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags sollten die Personensorgeberechtigten einen möglichst regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung durch die Kinder gewährleisten.

2.2 Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen z.B. auf Grund von Krankheit (s. Ziff. 7.1), muss das der Einrichtung bis spätestens 9:30 Uhr gemeldet werden.

2.3 Die Einrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien der Einrichtung und den zusätzlichen Schließungszeiten (Ziff.2.7) geöffnet. Aktuelle Öffnungszeiten sind auf der Homepage einzusehen. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben dem Träger nach Beschlussfassung in den Organen des Vereins vorbehalten.

2.4 Der Besuch der Einrichtung regelt sich nach der im Kindergartenvertrag vereinbarten Betreuungszeit. Die entsprechenden Abholzeiten sind einzuhalten, da eine Betreuung/ Aufsicht außerhalb der vereinbarten Betreuungszeit durch das Personal nicht gewährleistet werden kann.

Bei mehr als 3maligem Überschreiten der vereinbarten Betreuungszeiten wird eine Aufwandsentschädigung der zusätzlichen Leistung des Personals je angefangener halben Stunde mit 50€ in Rechnung gestellt.

2.5 Das Kindergartenjahr beginnt zum 01. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.

2.6 Die Ferien werden vom Träger festgelegt. Derzeit ist die Einrichtung 22 Tage innerhalb der gesetzlichen Schulferien geschlossen. Pädagogische Tage können auch außerhalb der Schulferien liegen. Die Schließtage richten sich nach den örtlichen Gegebenheiten und werden zu Beginn des Kindergartenjahres bekannt gegeben. Während den Schließtagen findet keine Betreuung in der Einrichtung statt.

2.7 Zusätzliche Schließungstage können sich für die Einrichtung oder einzelne Gruppen ausfolgenden Anlässen ergeben: Wegen Krankheit, behördlicher Anordnungen oder betrieblicher Mängel.

Bei vorübergehendem Ausfall einer pädagogischen Fachkraft sorgt der Träger im Falle der Unterschreitung des Mindestpersonalschlüssels nach § 1 Abs. 1 Satz 1 für eine Vertretung. Ist dies nicht möglich, behält sich der Träger eine Verkürzung der Öffnungszeiten oder eine zeitweilige Schließung vor.

Die Personensorgeberechtigten werden hiervon baldmöglichst unterrichtet.

3. FÄLLIGKEIT UND EINZUG DER GEBÜHREN

3.1 Für den Besuch der Einrichtung wird eine monatliche Gebühr erhoben, die in der jeweils gültigen Fassung der Gebührenordnung einzusehen ist. Eine Änderung der Gebührenordnung bleibt dem Träger vorbehalten.

3.2 Die monatliche Gebühr wird mit dem Eintritt des Kindes in den Kindergarten festgesetzt und die Gebührenpflicht beginnt mit dem Monat der Aufnahme. Die Gebühren werden jeweils im Voraus bis zum 5. des Monats eingezogen.

Bei Eintritt eines Kindes bis einschließlich 15. des Monats wird ~~der volle Beitrag~~ die volle Gebühr zur Zahlung fällig, bei Eintritt ab dem 16. des Monats wird die halbe Gebühr zur Zahlung fällig.

Bei einer Änderung der persönlichen Verhältnisse, die zu einer Minderung oder Erhöhung der Gebühr führt, wird diese ab Kenntnisaufnahme durch den Träger zum Folgemonat berücksichtigt.

3.3 Unterbrechungen des Besuches der Einrichtung anlässlich von Schließzeiten, Ferien, Reisen und Krankheitsfällen/ Kur berühren die Gebührenschuld nicht. Ebenso Fälle von höherer Gewalt, Streik, Krankheiten (2.7), usw. die ohne Verschulden seitens des Trägers den Besuch der Kindertageseinrichtung rechtlich oder tatsächlich unmöglich machen.

3.4 Sollte es Personensorgeberechtigten nicht möglich sein, die Gebühr aufzubringen, so sind öffentliche Hilfen (Übernahme des Beitrages durch das Sozialamt oder das Jugendamt nach dem Bundessozialhilfegesetz oder dem Kinder- und Jugendhilfegesetz) zu beantragen. Eine Unterstützung oder Beratung durch den Vorstand ist auf Anfrage möglich.

3.5 Im Falle des Zahlungsverzuges sind Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu entrichten. Ferner werden für die Durchführung eines außergerichtlichen oder gerichtlichen Mahnverfahrens die entsprechenden Kosten sofort zur Zahlung fällig.

3.6 Bei Kündigung des Vertrages durch die Personensorgeberechtigten in den letzten drei Monaten des Kindergartenjahres ist die Betreuungsgebühr inkl. dem Mitgliedsbeitrag bis zum Ende des jeweiligen Kindergartenjahres zu entrichten. (Siehe hierzu auch Ziff. 1.8.)

Für Schulanfänger ist die Gebühr bis einschließlich des Monats zu entrichten, in dem die Kindertagssommerferien enden.

Der Kindergartenvertrag endet mit der Schulpflicht des Kindes zum 31. August.

Für Schulanfänger kann, über eine separate Vereinbarung mit der Einrichtung, für die Zeit nach den Kindertagssommerferien bis zum 1. regulären Schultag, jedoch maximal bis einschließlich dem 15. September, eine Fortführung der Betreuung vereinbart werden. Für diese Zeit ist dann ein halber Beitrag fällig.

Die Personensorgeberechtigten müssen diesen Bedarf bis spätestens 30. Juni dem Träger und der Einrichtungsleitung mitteilen.

4. AUFSICHTSPFLICHT

4.1 Die pädagogisch tätigen Mitarbeiter*innen sind während der vereinbarten Betreuungszeit für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

4.2 Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird. Sollte das Kind nicht von den Personensorgeberechtigten bzw. einer im entsprechenden Formular genannten Person abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung/ Information an die Mitarbeiter*innen der Einrichtung erforderlich.

4.3 Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet in der Regel mit Übergabe des Kindes in den Räumen der Einrichtung an die pädagogisch tätigen Mitarbeiter*innen und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten Person.

4.4 Bei gemeinsamen Veranstaltungen der Einrichtung mit den Eltern (z. B. Feste, Ausflüge) liegt die Aufsichtspflicht über die Kinder nicht bei den Mitarbeiter*innen der Einrichtung, sondern bei den Personensorgeberechtigten oder einer von Ihnen beauftragten Person. Sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

5. KÜNDIGUNG

5.1 Die Kündigung des Kindergartenvertrages erfolgt in schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand. Sie unterliegt einer Frist von drei Monaten und kann nur zum Monatsende erfolgen.

5.2 Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt.
Die Kündigung der Mitgliedschaft im Elternverein, wird durch die aktuelle Satzung geregelt.

5.3 Der Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen.

Kündigungsgründe können u.a. sein:

- a) das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen,
- b) die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten, trotz schriftlicher Abmahnung,
- c) Nichtentrichtung der Kindergartengebühren und anderer Kostenbeiträge zwei Monate nach Fälligkeit. trotz schriftlicher Mahnung,
- d) nicht ausgeräumte, erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Vorstand anberaumten Einigungsgespräches.
- e) Schließung der Einrichtung
- f) Fehlende Unterstützung bei der Eingewöhnung durch die Personensorgeberechtigten.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde (sog. außerordentliche Kündigung) bleibt davon unberührt.

6. VERSICHERUNGEN / UNFÄLLE

6.1 Nach den derzeit geltenden Bestimmungen sind Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt durch die gesetzliche Unfallversicherung versichert. Diese erstreckt sich auf

- den direkten Weg von und zu der Einrichtung,
 - den Aufenthalt in der Einrichtung zu den vereinbarten Betreuungszeiten,
 - alle anderen Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstückes (Spaziergänge, Ausflüge, Sportangebote, Feste etc.) insbesondere am Waldtag.
- Dies gilt auch für Geschwisterkinder und sog. Schnupperkinder. Diese müssen sich mit Wissen und Willen der Einrichtungsleitung und der Erzieher*innen im Kindergarten aufhalten.

6.2 Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Kindergartenleitung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

6.3 Für vom Träger der Einrichtung oder von Mitarbeiterinnen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachte(n) Verlust, Beschädigung oder Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrzeuge etc.

6.4 Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Personensorgeberechtigten.

7. ERKRANKUNGEN

7.1 Kindertageseinrichtungen sind Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Infektionsschutzgesetz. Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach überstandener Krankheit ist deshalb das Infektionsschutzgesetz maßgebend. Über diese Regelungen sind die Personensorgeberechtigten gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 des Infektionsschutzgesetzes zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme des Merkblattes „Aufnahme_06 Infektionsschutzgesetz“, welcher Bestandteil des Kindergartenvertrages ist.

8. ARBEITSKONTINGENT

8.1 Um die im Kindergarten anfallenden Arbeiten (z.B. Putz- und Aufräumtage, Kuchenverkäufe, Gestaltung von Festen) verbindlich zu regeln, sind diese in Posten aufgeteilt, die jeweils von einem Team von Eltern über das Kindergartenjahr erledigt werden (z.B. Artikel im Amtsblatt, Mithilfe beim Aufbau in der Turnhalle, Putz- und Waschklo...). Die Posten werden jedes Jahr von den Elternbeiräten neu verteilt, so dass nicht immer die gleichen Eltern auch die gleichen Arbeiten erledigen müssen.

Neue Eltern werden in bestehende Teams integriert. Die Übernahmebedingungen der Jobs (mit inhaltlicher Arbeitsbeschreibung) und Schichten werden vertraglich zu Beginn jeden Kindergartenjahres mit jeder Familie festgelegt. Die Beschreibungen der Jobs sind beim Elternbeirat einzusehen.

Darüber hinaus muss jede Familie noch eine vom Eventteam festgelegte Anzahl so genannter Schichten bei Events ableisten (z.B. Markstände, Märchenwelten, Winterspielplatz oder Sommerferienprogramm). Gebacken wird auch: für diese Events muss jede Familie eine bestimmte Anzahl Kuchen und ein Mal Plätzchen für den Weihnachtsstand backen. Die Anzahl der Kuchen wird mit der Planung des Eventteams festgelegt. Von dem Geld, das bei diesen Events erwirtschaftet wird, werden für die Kindergartenkinder Spielzeug, Bücher oder Mobiliar angeschafft.

8.2 Der Vorstand ist von den Schichten ausgenommen, nicht jedoch von der Verpflichtung Kuchen bzw. Plätzchen zu backen.

8.2.2 Der Elternbeirat hat nur 1 der regulär 3 Schichten zu leisten.

8.3 Als Schlichtungsstelle ist der Elternbeirat verantwortlich. Er überprüft in regelmäßigen Abständen, ob die Aufgaben ordnungsgemäß durchgeführt werden. Gegebenenfalls mahnt er Versäumnisse bei der betreffenden Familie erst mündlich, dann schriftlich an. Zum Kindergartenjahrende erfolgt eine Aufrechnung der nicht geleisteten Schichten zur Abrechnung mit sofortiger Zahlungsverpflichtung. Pro nicht erfüllter Schicht werden die Zahlungsbedingungen aus dem Kindergartenvertrag herangezogen.

Familien, die sich aufgrund persönlicher Umstände nicht in der Lage sehen, ihren Job bzw. Schichten oder Kuchen ordnungsgemäß durchzuführen, sind verpflichtet, sich mit den Teammitgliedern oder dem Elternbeirat **unverzüglich** in Verbindung zu setzen.

9. ELTERNBEIRAT

9.1 Nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes werden an Kindertageseinrichtungen Elternbeiräte gebildet. Mit der Bildung des Elternbeirats kommt die Einrichtung (Kindergarten am Bombach) der gesetzlichen Anforderung nach. Gleichwohl bleiben die Organe des Vereins Kindergarten am Bombach e.V. und ihre Aufgaben unberührt. Die Amtszeit des Elternbeirats beträgt in der Regel ein Jahr. Bis zur Wahl des neuen Elternbeirats führt der bisherige Elternbeirat die Geschäfte weiter.

9.2. Der Elternbeirat hat die Aufgabe, die Erziehungsarbeit in der Einrichtung zu unterstützen, die Zusammenarbeit zwischen Kollegium, Elternschaft und Träger zu fördern und das Verständnis der Eltern für die Bildungs- und Erziehungsziele des Kindergartens zu wecken.

9.3 Die Eltern wählen hierzu aus ihrer Mitte mindestens einen Vorsitzenden des Beirats und einen Stellvertreter. (Anzahl der Stimmen entscheidet).

Wahlberechtigt sind Personensorgeberechtigte, deren Kind im aktuellen Jahr den Kindergarten besucht, wahlberechtigt ist nur, wer persönlich zur Wahl erscheint, bzw. einem anderen Wahlberechtigten eine Vollmacht erteilt.

10. TRÄGERSTRUKTUREN

Die Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsaufgabe des Kindergartens wird gerade in einer Elterninitiative vom Engagement aller Eltern getragen. Gleichzeitig nimmt der Verein als Rechtsträger jedoch einen öffentlichen Versorgungsauftrag nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz und dem Kindergartengesetz wahr. Ferner sind Aspekte der fachlichen Qualität des Angebotes sowie der Verantwortung im Personal- und Wirtschaftsbereich zu beachten. Daher bedarf es einer an den Zielen des Vereins ausgerichteten Organisation. Dazu zählen auch Strukturen und klare Verantwortungsbereiche.

Die Mitglieder des Vereins wirken über die Mitgliederversammlung an der Arbeit der Einrichtung mit und wählen den Vorstand. Der gewählte Vorstand vertritt im Rahmen der Satzung den Träger. Die Geschäftsführung liegt beim 1. Vorsitzenden des Vereins. Die Leitung des Kindergartens liegt bei der nach dem Kindergartengesetz bestellten Leitung.

Kindergärten für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Schulpflicht sind Tageseinrichtungen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG).

Gemäß Beschluss des Vorstands vom 05.03.2010 tritt diese Kindergartenordnung am 01.04.2010 in Kraft. Aktualisiert im November 2024